Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wurden die bestehenden Regelungen im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und im Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) weiterentwickelt.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit. Beschäftigte haben einen Anspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden, wenn sie einen pflegebedürftigen nahe Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Die Regelung gilt nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten, wobei zur Berufsbildung Beschäftigte nicht mitgezählt werden.

Zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts während der Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz wurde ein Anspruch der Beschäftigten auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen eingeführt. Werden Freistellungen in kleineren Unternehmen, in denen der Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden kann, auf freiwilliger Basis vereinbart, haben Beschäftigte ebenfalls Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen.

Das zinslose Darlehen ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu beantragen. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und später in Raten wieder zurückgezahlt.

Die Höhe des Darlehens richtet sich nach der Höhe des Lohnausfalls. Grundsätzlich wird die Hälfte der Gehaltsdifferenz als monatliches Darlehen ausgezahlt. Sie sind nicht verpflichtet, die volle Höhe in Anspruch zu nehmen, sofern das Darlehen nicht vorrangig vor bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen in Anspruch genommen werden muss. Der monatliche Darlehensbetrag ist flexibel; allerdings gibt es aus verwaltungspraktischen Gründen eine Untergrenze von 50,00 €.

Das BAFzA kann bei Vorliegen einer besonderen Härte auf Antrag die Rückzahlung des Darlehens stunden und so die Fälligkeit hinausschieben. Als besondere Härte gelten insbesondere der Bezug von Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III und SGB V, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII oder eine mehr als 180 Tage dauernde ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit. Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn Sie sich wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden oder wenn zu erwarten ist, dass Sie durch die Rückzahlung des Darlehens in der vorgesehenen Form in solche Schwierigkeiten geraten würden.

Kommt zu diesen genannten Zahlungsschwierigkeiten hinzu, dass Sie nach Ablauf der Freistellungen dieselbe oder denselben nahen Angehörigen weiter zu Hause pflegen und daher die Reduzierung der Arbeitszeit fortführen, sind auf Antrag die fälligen Rückzahlungsraten zu einem Viertel zu erlassen.

Die Darlehensschuld erlischt, soweit sie noch nicht fällig ist, wenn Sie Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ununterbrochen seit mindestens zwei Jahren nach Ende der Freistellung beziehen oder wenn sie sterben.

Die Möglichkeit, Ihr Entgelt über eine Wertguthabenvereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber aufzustocken, bleibt weiterhin erhalten.

Wenn Arbeitnehmer Familienpflegezeit in Anspruch nehmen möchten, gilt eine Ankündigungsfrist von acht Wochen. Für den Übergang von der bis zu sechsmonatigen Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz zur Familienpflegezeit ist eine Ankündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer von der Ankündigung – höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Freistellungsbeginn – bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung beziehungsweise der Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz nicht kündigen. In besonderen Fällen kann eine Kündigung ausnahmsweise für zulässig erklärt werden.

Die Regelungen im Familienpflegezeitgesetz können

* Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
* zur Berufsbildung Beschäftigte,
* Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind

in Anspruch nehmen

Für Selbstständige gelten die Regelungen nicht.

Der zu pflegende Angehörige muss pflegebedürftig sein und in häuslicher Umgebung gepflegt werden. Das Erfordernis der häuslichen Pflege gilt nicht bei der Betreuung einer oder eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder der Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase.

Zu den nahen Angehörigen zählen:

* Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
* Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner in ehe­ oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften, Geschwister
* Kinder, Adoptiv­ oder Pflegekinder, Kinder, Adoptiv­ oder Pflegekinder der Ehegattin oder Lebenspartnerin beziehungsweise des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder
* Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner

Der Anspruch auf Familienpflegezeit besteht nur dann, wenn eine Pflegebedürftigkeit nach §§ 14, 15 SGB XI vorliegt. Die Beschäftigten müssen die Pflegebedürftigkeit ihrer oder ihres nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) nachweisen. In der privaten Pflege­Pflichtversicherung versicherte Personen haben einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Für die Beantragung eines Pflegeunterstützungsgeldes, das flankierend beantragt werden kann, ist abweichend hiervon ein ärztlicher Nachweis unter anderem über das voraussichtliche Vorliegen von Pflegebedürftigkeit ausreichend.